



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

# Ökologischer Landbau in Deutschland

Stand: Februar 2021



# Inhalt

1. Was ist ökologischer Landbau?	4
2. Wie steht es um die Qualität der Öko-Lebensmittel?	6
3. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau	8
4. Öko-Landbaugesetz	12
5. Kontrolle	13
6. Öko-Betriebe in Deutschland	14
7. Einkommenssituation	17
8. Förderung des ökologischen Landbaus	18
9. Zukunftsstrategie ökologischer Landbau	21
10. Bio-Siegel	23
11. Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft	24
12. Forschung	26
13. Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau	27
14. Ausblick	28
15. Links	29

## Liebe Leserinnen und Leser,

Boden- und Gewässerschutz, Artenvielfalt und Tierwohl – viele Verbraucherinnen und Verbraucher wissen diese Schwerpunkte gerade im Öko-Landbau zu schätzen und kaufen bewusst Produkte mit dem Bio-Siegel. Der Ernährungsreport 2020 unseres Ministeriums hat erneut ergeben, dass jeder Zweite beim Einkauf auf das staatliche Bio-Siegel achtet. Der Umsatz bei Bio-Produkten hat sich in den vergangenen zehn Jahren nahezu verdoppelt.

In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und im Koalitionsvertrag haben wir in der Bundesregierung vereinbart, die Bio-Landwirtschaft weiter auszubauen: Bis zum Jahr 2030 sollen 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden. Dieses Ziel ist ambitioniert, aber mit den richtigen Rahmenbedingungen machbar: mit Unterstützung und Förderung, mit Forschung und Anreizen. Unsere BMEL-Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZöL) ist solch ein Rahmen. Gemeinsam mit Vertretern der ökologischen Lebensmittelwirtschaft, mit Wissenschaftlern und unter Einbeziehung der Bundesländer haben wir mit dieser Strategie die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich der Öko-Sektor weiter positiv entwickeln kann. Zum Beispiel durch die Förderung von



Forschungsvorhaben, um Wissenslücken zu schließen. Für das gemeinsame Ziel nehmen wir viel Geld in die Hand. Ein bedeutsames Finanzierungsinstrument ist das „Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN). Über das BÖLN haben wir bislang allein über 1.200 Projekte finanziert – mit einem Gesamtvolumen von 190 Millionen Euro.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über den ökologischen Landbau in Deutschland und über die Förderungen unseres Ministeriums geben. Denn wer gut informiert ist, kann besser entscheiden. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre

**Julia Klöckner**  
Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

*Diese Informationsschrift gibt eine einführende Übersicht über den ökologischen Landbau in Deutschland. Die gesetzlichen Regelungen, die mit dem Öko-Landbau befassten Verbände sowie die Entwicklung und Förderung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe werden vorgestellt.*

## 1. Was ist ökologischer Landbau?

Der Hauptgedanke der ökologischen Landwirtschaft ist ein Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Der landwirtschaftliche Betrieb wird dabei vor allem als Organismus mit den Bestandteilen Mensch, Tier, Pflanze und Boden gesehen.

Der ökologische Landbau hat in unterschiedlichen Formen eine lange Tradition. So wurde 1924 die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise eingeführt und auch der organisch-biologische und der naturgemäße Landbau gehen mit ihren Ursprüngen weit ins letzte Jahrhundert zurück.

Die ökologischen Landbaumethoden wollen – stärker als andere Anbaumethoden

- einen möglichst geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreislauf erreichen (eigener Betrieb als Futter- und Nährstoffgrundlage)
- die Bodenfruchtbarkeit erhalten und mehren
- Tiere besonders artgemäß halten

Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- kein Pflanzenschutz mit chemisch-synthetischen Mitteln, Anbau wenig anfälliger Sorten in geeigneten Fruchtfolgen, Einsatz von Nützlingen, mechanische Unkraut-Bekämpfungsmaßnahmen wie Hacken und Abflammen

- keine Verwendung leicht löslicher mineralischer Düngemittel, Ausbringen von organisch gebundenem Stickstoff vorwiegend in Form von Mist oder Mistkompost, Gründüngung durch stickstoffsammelnde Pflanzen (Leguminosen) und Einsatz langsam wirkender natürlicher Düngestoffe
- Pflege der Bodenfruchtbarkeit durch ausgeprägte Humuswirtschaft
- abwechslungsreiche, weite Fruchtfolgen mit vielen Fruchtfolgegliedern und Zwischenfrüchten
- keine Verwendung von chemisch-synthetischen Wachstumsregulatoren
- begrenzter, an die Fläche gebundener Viehbesatz
- Fütterung der Tiere möglichst mit hofeigenem Futter, möglichst wenig Zukauf von Futtermitteln
- grundsätzlicher Verzicht auf Antibiotika

**Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt.**

Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße und hat vielfältige positive Auswirkungen auf die Umwelt, zum Beispiel:



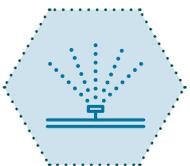
### Bodenschutz

Ökologische Landbaumethoden fördern die Humusbildung und das Bodenleben. In ökologisch bewirtschafteten Böden sind Biomasseanteile und mikrobielle Aktivität in der Regel höher als im konventionellen Landbau. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit steigt an. Krumenverluste durch Erosion werden weitgehend vermieden.



### Artenschutz

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und das niedrige Düngenniveau wird die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Auf den Öko-Flächen finden sich häufig mehr Arten als auf den konventionell bewirtschafteten Flächen.



### Gewässerschutz

Ökologischer Landbau belastet das Grund- und Oberflächenwasser in der Regel weniger mit Nährstoffen, wie zum Beispiel Nitrat, als der konventionelle Landbau. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Mittel schließt den Eintrag solcher Pflanzenschutzmittel aus. Weil die Viehhaltung an die Fläche gebunden ist, fallen meist nicht mehr Nährstoffe durch Mist und Gülle an, als den Pflanzen auf den hofeigenen Flächen problemlos zugeführt werden können.



### Tierschutz

Eine artgerechte Haltung der Tiere entspricht den Prinzipien des ökologischen Landbaus. Den Tieren wird unter anderem genügend Auslauf gewährt. Die Haltungsbedingungen werden regelmäßig überprüft.

## 2. Wie steht es um die Qualität der Öko-Lebensmittel?

### Qualität durch den Prozess der Erzeugung

Um die Qualität eines Lebensmittels zu ermitteln, müssen nicht nur die speziellen Eigenschaften des Produktes, sondern auch die seiner Erzeugung und Verarbeitung bemessen und nachgewiesen werden. Allerdings steht die Wissenschaft bisher noch am Anfang, wenn es darum geht, eine objektive Bewertung von Erzeugnissen aus verschiedenen Produktionsverfahren vorzunehmen.

Da der Einsatz von chemischen und synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei Bio-Produkten verboten ist, gibt es kaum Rückstände dieser Stoffe. Dies bestätigt sich immer wieder in den Untersuchungen über amtliche Lebensmittelkontrollen. Gelegentlich treten allerdings auch bei Bio-Produkten Rückstände von Pflanzenschutzmitteln auf, zum Beispiel durch Abdrift von konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern, durch die Belastung des Bodens mit persistenten Pflanzenschutzmitteln oder durch Kontamination mit Umweltschadstoffen.

### Weniger Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Eine zunehmende Anzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist Lebensmittelunverträglichkeiten ausgesetzt. Bio-Lebensmittel bieten diesen Verbraucherkreisen häufig ein bedeutend geringeres Allergienpotenzial, da gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau nur eine sehr begrenzte Anzahl von Zutaten, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen für Bio-Produkte zulässig sind. Diese sind ausdrücklich in sogenannten Positivlisten aufgeführt. Allein bei den Zusatzstoffen sind deutlich weniger als die nach Lebensmittelrecht möglichen 320 zugelassen, und diese auch nur eingeschränkt und produktbezogen. Damit ist im Vergleich zu konventionellen Lebensmitteln die Zahl der im Produkt möglicherweise vorkommenden verwendeten Stoffe um ein Vielfaches geringer. Einzelne Erzeugerverbände schränken die Zusatzstoffe noch weiter ein. Wichtig für Verbraucherinnen und Verbraucher ist, dass diese Stoffe bis zur Kleinstmenge in der Regel auf der Verpackung einzeln aufgeführt werden. Damit hat jeder Mensch Gelegenheit, sich umfassend zu informieren, und die Möglichkeit, über die Auswahl der Lebensmittel die Aufnahme von Zusatzstoffen zu reduzieren.



## Inhaltsstoffe

Es gibt Untersuchungen, die einen höheren Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen, Spurenelementen und sekundären Pflanzenstoffen bei pflanzlichen Bio-Produkten nachgewiesen haben. Aber es gibt auch Untersuchungen, die keinen signifikanten Unterschied zwischen ökologisch und konventionell erzeugten Produkten festgestellt haben. Eine abschließende Bewertung liegt nicht vor.

Bio-Obst und Bio-Gemüse enthalten in der Regel weniger Nitrat und Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Einige Untersuchungen weisen auf höhere Trockenmassegehalte ökologischer Erzeugnisse im Vergleich zu konventionellen Produkten hin. Dabei ergibt sich in einigen Fällen, dass der niedrigere Wassergehalt höhere Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen bei Bio-Produkten zur Folge hat.

Für die Qualitätsbewertung tierischer Produkte aus dem ökologischen Landbau hat die artgerechte Haltung und Fütterung einen entscheidenden Stellenwert. Jedes Tier hat das Recht auf Platz, Licht und frische Luft, sodass jedem Tier Zugang zu Auslauf und Weideflächen zugestanden wird. Vollspaltenböden sind bei Rinder-, Schweine- und Schafhaltung verboten.

## Wissenschaftliche Untersuchungen

Bisher gibt es noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen darüber, ob der regelmäßige Verzehr von ökologisch produzierten Nahrungsmitteln generell für die Gesundheit förderlicher sein kann als der Verzehr konventionell erzeugter Produkte. Es gilt festzuhalten, dass Lebensmittel generell die Gesundheit nicht gefährden dürfen. Eine Untersuchung des Max-Rubner-Institutes kam zu dem folgenden Ergebnis: „Die Frage, ob sich Bio-Käufer generell gesünder ernähren, ließ sich bisher nicht eindeutig beantworten.“



Daher wurden auf Basis der Daten der Nationalen Verzehrsstudie II 13.000 Personen im Alter von 18 bis 80 Jahren umfangreich charakterisiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Einkauf von Bio-Lebensmitteln und dem Ernährungsverhalten und Lebensstil gibt.

Bio-Käufer ernähren sich gesünder, sind häufiger Nichtraucher und sportlich aktiv. Insgesamt praktizieren sie einen gesundheitlich besser zu bewertenden Lebensstil als Nicht-Bio-Käufer. Beim Kauf von Lebensmitteln spielen Aspekte einer gesunden Ernährung genauso eine Rolle wie altruistische Kriterien.“ [www.orgprints.org/18055/](http://www.orgprints.org/18055/)

### 3. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau



In den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau „Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und ihren Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission)“ wird genau definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet werden, erzeugt und hergestellt werden müssen. Hohe ökologische Produktionsstandards sind einzuhalten. Das den gesamten Herstellungsprozess und den Handel begleitende Kontrollsystem ist risikoorientiert ausgerichtet. Die Rechtsvorschriften knüpfen an den Basisrichtlinien der „Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen“ (IFOAM) an, in der rund 750 Verbände aus über 100 Nationen organisiert sind. Weiterhin ist eine Verordnung mit Durchführungsvorschriften zu Einfuhren von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Nicht-EU-Staaten) erlassen worden (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission).

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschungen und verhindern unlauteren Wettbewerb – europaweit. Ihren Standards müssen alle in der Europäischen Union erzeugten und verkauften Öko-Produkte entsprechen. Auch die Bezeichnungen von Lebensmitteln dürfen keinen irreführenden Eindruck erwecken.

#### Bestrahlung und Gentechnik

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung von Bio-Lebensmitteln oder Futtermitteln und darin verwendeten Ausgangsstoffen ist verboten.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder ihre Derivate dürfen nicht verwendet werden. Der allgemein auf 0,9 % festgesetzte Kennzeichnungsschwellenwert für das unbeabsichtigte Vorhandensein von zugelassenen GVO gilt auch für ökologische Erzeugnisse.

## Detaillierte Regelungen durch Positivlisten

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau schreiben erzeugenden und verarbeitenden Betrieben genau vor, wie sie produzieren und welche Stoffe sie dabei verwenden dürfen. Was in sogenannten Positivlisten nicht ausdrücklich erlaubt ist, darf auch nicht verwendet werden. Dasselbe gilt für die Verwendung von Zutaten, die nicht aus der Landwirtschaft stammen.

Grundsätzlich müssen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischem Landbau stammen; für bis zu 5 % des gesamten Erzeugnisses sind streng geregelte Ausnahmen möglich. Zutaten in ökologischer Qualität sind nicht immer ausreichend verfügbar. Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erlauben daher die Verwendung einiger Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft, wenn diese für die Herstellung eines Erzeugnisses notwendig sind und in ökologischer Qualität nachweislich in der EU weder erzeugt noch importiert werden können. Das sind zum Beispiel ausgewählte exotische Früchte oder einige Gewürze und Öle. Nicht ökologische Zutaten müssen in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sein oder es muss in begründetem Fall eine Ausnahme durch die zuständige Behörde genehmigt worden sein. Erst bei mindestens 95 % Öko-Anteil kann ein Lebensmittel als Öko-Produkt in den Verkehr gebracht werden und mit dem Bio-Siegel, dem EU-Bio-Logo und gegebenenfalls anderen Bio-Logos gekennzeichnet werden. Beträgt der Öko-Anteil an den Zutaten weniger als 95 %, darf unter bestimmten Voraussetzungen im Verzeichnis der Zutaten auf die Bio-Zutaten hingewiesen werden. Diese Produkte dürfen nicht als „bio“ oder „öko“ bezeichnet werden. Hervorhebungen sind nicht zulässig.

## Die Kernpunkte der EU-Regelungen

### Pflanzenbau

- ergänzende Dünge- und Pflanzenschutzmittel nur, sofern sie in speziellen Positivlisten aufgeführt sind
- grundsätzliche Verwendung von ökologisch vermehrtem Saat- und Pflanzgut.

### Tierhaltung

- Umstellungsvorschriften für Betriebe und Tiere aus nicht ökologischer Herkunft
- flächengebundene Tierhaltung
- grundsätzliches Verbot der Anbindehaltung
- Fütterung mit ökologisch erzeugten Futtermitteln
- Erhaltung der Tiergesundheit vor allem durch Förderung der natürlichen Widerstandskraft
- regelmäßige Kontrollen und Herkunftsnachweis für ökologisch erzeugtes Fleisch.

### Aquakultur

Die Produktion von Meerestieren und Meeresalgen ist im Öko-Landbau ein relativ neuer Wirtschaftszweig. Sie wurde entwickelt, weil die gezielte Aufzucht und Haltung von Wasserorganismen (Aquakultur) einen immer höher werdenden Stellenwert auch in Bezug auf die hiervon zu unterscheidende Seefischereiproduktion erlangt hat.

Mit der ökologischen Aquakultur wird das Ziel verfolgt, die Erzeugung von hochwertigen Erzeugnissen bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt zu sichern.

Die Details der EU-rechtlichen Regelungen sind seit dem 1. Juli 2010 gültig. Auch hier hat die artgerechte Tierhaltung, wie im ökologischen Landbau generell, oberste Priorität.

### Wein

Seit dem 1. August 2012 gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 8. März 2012, die die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 um Regelungen zur ökologischen/biologischen Weinbereitung ergänzt. Geregelt werden unter anderem bestimmte zugelassene Verfahren der ökologischen/biologischen Weinbereitung.

### Für die Kennzeichnung von Bio-Wein gilt Folgendes:

Wein, der seit dem 1. August 2012 nach den neuen Vorschriften hergestellt wird, kann als ökologischer/biologischer Wein bezeichnet werden. In diesem Fall ist die Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo, wie bei allen Bio-Produkten, verpflichtend. Der frühere Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ ist dann nicht mehr zulässig.

Weinbestände, die bis zum 31. Juli 2012 bereits produziert wurden und die Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, dürfen weiter mit dem Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Soweit nachgewiesen werden kann, dass der angewandte Weinbereitungsprozess mit der neuen Verordnung (EU) Nr. 203/2012 im Einklang steht, darf auch dieser Wein bereits als Bio-Wein verbunden mit dem obligatorischen EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.

### Kontrolle

Bio-Produkte unterliegen nach den EU-rechtlichen Vorgaben einem umfassenden Kontrollsystem, das alle Stufen der Kette von der Rohstoffherzeugung über Verarbeitung bis hin zur Vermarktung abdeckt. Jeder Unternehmer, der auf einer dieser Stufen tätig ist, wird in der Regel mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der EU-Öko-Regelungen kontrolliert. In Deutschland erfolgt diese spezifische Öko-Kontrolle durch private Zertifizierungsunternehmen, die ihrerseits staatlicher Überwachung unterliegen.



### Kennzeichnung

Vorverpackte Lebensmittel aus der EU werden durch das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (kurz EU-Bio-Logo) auf der Verpackung gekennzeichnet. Für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse ist die Verwendung des EU-Bio-Logos fakultativ. In unmittelbarer Nähe des EU-Bio-Logos befindet sich die Codenummer der zuständigen Kontrollstelle und eine Angabe über die Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Produktes.

Daneben ist auch die gleichzeitige Verwendung staatlicher Siegel wie des deutschen Bio-Siegels und auch die Verwendung privater Logos wie die der Anbauverbände weiterhin zulässig.



## Drittlandimporte

Ein weiterer umfangreich geregelter Bereich sind die Durchführungsbestimmungen für Drittlandimporte (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008). Sie sollen sicherstellen, dass landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel aus Staaten, die nicht der EU angehören, nur dann als Öko-Ware in der EU frei vermarktet werden, wenn in den Drittländern konforme oder gleichwertige Regelungen sowohl im Hinblick auf die Produktionsvorschriften als auch in Bezug auf die Kontrollmaßnahmen gelten.

Die EU-Kommission hat bereits einige Drittländer mit ihren Erzeugungsvorschriften und Kontrollsystemen geprüft und gelistet. Durch die Aufnahme dieser Länder in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Verzeichnis der anerkannten Drittländer oder Drittlandliste) hat die Kommission anerkannt, dass die Erzeugungs- und Kontrollvorschriften bestimmter Erzeugniskategorien in diesen Ländern gleichwertig zu den Regelungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind.



Nur die gelisteten Erzeugnisse dieser Länder können ohne spezielle Vermarktungsgenehmigung in die EU eingeführt und mit einem Hinweis auf ökologischen Landbau vermarktet werden. Voraussetzung ist, dass sie von einer anerkannten Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert worden sind.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission eine Reihe von in Drittländern tätigen Kontrollstellen, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen, im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannt.

## Revision der EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion

In einer vierjährigen intensiven Verhandlungsphase hat die EU die EU-Öko-Basisverordnung umfassend überarbeitet und 2018 die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates erlassen. Damit ist der Prozess der Revision des EU-Rechtsrahmens für die ökologische Produktion jedoch noch nicht abgeschlossen. Vielmehr ist noch der Erlass zahlreicher Durchführungsregelungen in über zehn Durchführungs- bzw. Delegierten Rechtsakten erforderlich. Diese werden derzeit intensiv verhandelt und sollen rechtzeitig zum Geltungsbeginn der reformierten EU-Basisverordnung fertiggestellt werden.

Der gesamte neue Öko-Rechtsrahmen sollte ursprünglich ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung kommen. Die Beratungen über die Durchführungsbestimmungen haben sich jedoch – auch durch die Auswirkungen der COVID19-Pandemie – erheblich verzögert. Um die erforderliche Rechtssicherheit und Planbarkeit für Wirtschaftsbeteiligte und Behörden zu gewährleisten, hat der EU-Gesetzgeber im November 2020 deshalb entschieden, den Geltungsbeginn der neuen Basisverordnung um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 zu verschieben. Auch die Durchführungsregelungen werden nun entsprechend an diesem neuen Termin ausgerichtet.

## 4. Öko-Landbaugesetz

Mit dem **Öko-Landbaugesetz** (ÖLG) werden in Deutschland bestimmte Vollzugsaufgaben im ökologischen Landbau gebündelt und die Effizienz der Durchführung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau verbessert. Das Öko-Landbaugesetz wurde am 15. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet und durch neuen Wortlaut mit Wirkung zum 1. Januar 2009 an die geänderten EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau angepasst. Eine weitere Änderung des ÖLG trat am 1. Dezember 2013 in Kraft. Sie dient der Präzisierung und Ergänzung von Änderungen des EU-Rechts im Bereich des ökologischen Landbaus. Diese betreffen die Veröffentlichung von Verzeichnissen und Bescheinigungen der Bio-Unternehmen, die der Öko-Kontrolle unterworfen sind. Ferner ermöglicht die Rechtsänderung, dass die zuständige Landesbehörde, die die Tätigkeit einer Öko-Kontrollstelle überwacht, bei Feststellung schwerwiegender Verstöße nach Einleitung des Entzugsverfahrens unverzüglich gegen die Kontrollstelle vorgeht und ihr die Ausübung der betroffenen Kontrolltätigkeit in ihrem Land vorläufig untersagt, ohne die Ergebnisse eines Entzugsverfahrens durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abwarten zu müssen. Die Regelungen dienen der Stärkung des Kontrollverfahrens im ökologischen Landbau.

Das Öko-Landbaugesetz umfasst die folgenden Regelungsbereiche:

### Meldepflichten

Das Gesetz regelt, dass Kontrollstellen bei festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen im Sinne der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau stets verpflichtet sind, diese an die für das jeweilige Unternehmen zuständige Behörde zu melden. Dies betrifft auch die Fälle, in denen die beanstandeten Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat der EU stammen. In Bezug auf die Informationspflicht in anderen Fällen von Unregelmäßigkeiten haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Überwachung der Kontrollstellen jeweils eigenständige Regelungen getroffen.

Jede Kontrollstelle muss ein Verzeichnis der von ihr kontrollierten Unternehmen führen und dieses im Internet den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und den Verbrauchern zugänglich machen.

Die Kontrollstellen haben nicht nur den zuständigen Behörden, sondern auch untereinander die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### Aufgabenübertragung der Länder an die privaten Kontrollstellen

Die Länder können bestimmte Kontrollaufgaben an die im jeweiligen Land tätigen Kontrollstellen ganz oder teilweise übertragen.

Den Ländern ist zudem die Möglichkeit gegeben, im Wege der Beleihung hoheitliche Aufgaben an die privaten Kontrollstellen zu übertragen.

Die BLE ist unter anderem für die bundesweite Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung der privaten, staatlich anerkannten Kontrollstellen zuständig.

### Kontrollpflicht in der Außer-Haus-Verpflegung

Es gibt keine EU-weit harmonisierten Bestimmungen über die Öko-Kontrolle in der Außer-Haus-Verpflegung. Im ÖLG ist jedoch geregelt, dass gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen wie Gaststätten, Kantinen, Großküchen in Deutschland den Kontroll- und Kennzeichnungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterliegen, wenn sie Öko-Produkte gewerbsmäßig in den Verkehr bringen.

### Straf- und Bußgeldvorschriften

Bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 30.000 € Geldbuße drohen bei Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung bei Öko-Erzeugnissen.

## 5. Kontrolle

Öko-Produkte müssen wie konventionelle Erzeugnisse die allgemein geltenden Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts erfüllen und werden im Rahmen der dort vorgesehenen Kontrollmechanismen überprüft.

Soll für Produkte eine Öko-Auslobung erfolgen, muss zusätzlich das nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorgesehene Kontrollverfahren durchgeführt werden. Entsprechend der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie das Kontrollverfahren allein durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachtes privates System durchführen wollen. In Deutschland findet die letztgenannte Form Anwendung.

Aufgrund der föderalen Struktur sind in Deutschland für die Durchführung der Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung die in den Ländern jeweils für den ökologischen Landbau zuständigen Behörden verantwortlich. Sie sind auch für die Überwachung der derzeit 17 am Markt tätigen, von der BLE staatlich zugelassenen privaten Kontrollstellen zuständig.

Die Kriterien für die Zulassung der Kontrollstellen ist seit 2012 bundeseinheitlich in der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung) geregelt. Eine Auflistung der zurzeit in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen findet sich unter [www.oekolandbau.de/service/adressen/oeko-kontrollstellen/](http://www.oekolandbau.de/service/adressen/oeko-kontrollstellen/)

Die privaten Kontrollstellen überprüfen und überwachen vor Ort die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Zwischen dem kontrollunterworfenen Betrieb bzw. dem Unternehmen und der Kontrollstelle wird ein Kontrollvertrag geschlossen. Betriebe bzw. Unternehmen verpflichten sich so, die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einzuhalten und stimmen dem Standardkontrollprogramm der Kontrollstelle zu. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungs- und



Importunternehmen werden mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – von ihrer Kontrollstelle geprüft. Die Kosten der Kontrolle müssen die überprüften Unternehmen tragen. Die Inspektion ist vorrangig eine Verfahrenskontrolle, die im Einzelfall durch Elemente der Endproduktkontrolle ergänzt wird. Bei begründetem Verdacht sowie risikoorientiert und stichprobenartig werden auch Boden- und Pflanzenproben genommen sowie Rückstandsanalysen durchgeführt.

Die Mindestkontrollanforderungen für landwirtschaftliche Betriebe, Aufbereiter, Lagerhalter, Händler und Einführer sind in den Durchführungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau beschrieben.

Erzeugende und verarbeitende Betriebe müssen demnach genau angeben, auf welchen Flächen, in welchen Gebäuden und mit welchen Einrichtungen produziert wird. Die Betriebe sind verpflichtet, alle Betriebsmittel und Erzeugnisse, die in die Betriebe hineingehen, auf allen Verarbeitungsstufen genau zu erfassen und zu protokollieren. Alles, was vom Hof oder Betrieb verkauft wird, muss in den Büchern belegt sein – was, wie viel, an wen. So wird die Rückverfolgbarkeit der Öko-Produkte bis zum Erzeuger sichergestellt.

## 6. Öko-Betriebe in Deutschland

In Deutschland wirtschafteten Ende des Jahres 2019 34.110 landwirtschaftliche Betriebe auf 1.613.834 Hektar Fläche ökologisch nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, das sind 12,9 % der Betriebe auf etwa 9,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (siehe Tabellen 1 und 2).

Die meisten landwirtschaftlichen Öko-Betriebe in Deutschland sind in Verbänden organisiert. Hierzu gehören neben Bioland und Demeter, den größten bzw. ältesten Öko-Anbauverbänden, weitere Organisationen wie Naturland, Biokreis, ECOVIN-Bundesverband Ökologischer Weinbau, Gää, Ecoland, Biopark und Verbund Ökohöfe.

Tabelle 1: **Ökologischer Landbau nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in Deutschland im Jahr 2019**

Bundesland	Landwirtschaftliche Fläche (ha)	Betriebe <sup>1)</sup>	Ökologisch bewirtschaftete Fläche (Öko-Fläche) (ha) <sup>2)</sup>	Erzeugende Öko-Betriebe insgesamt <sup>2)</sup>
Baden-Württemberg	1.418.500	39.390	186.905	10.371
Bayern	3.105.200	86.080	370.366	10.538
Brandenburg	1.317.500	5.250	174.253	959
Hessen	766.800	15.610	119.129	2.266
Mecklenburg-Vorpommern	1.349.300	4.820	169.033	1.020
Niedersachsen	2.579.900	35.480	120.675	2.115
Nordrhein-Westfalen	1.493.300	32.290	89.155	2.202
Rheinland-Pfalz	711.900	16.790	79.976	1.669
Saarland	73.900	1.110	13.412	267
Sachsen	900.100	6.360	67.314	804
Sachsen-Anhalt	1.161.400	4.230	105.642	621
Schleswig-Holstein	987.800	12.250	64.735	744
Thüringen	775.700	3.460	49.482	401
Stadtstaaten zusammen <sup>3)</sup>	24.500	830	3.757	133
<b>Summe</b>	<b>16.665.800</b>	<b>263.950</b>	<b>1.613.834</b>	<b>34.110</b>

Die Prozentzahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet.

- 1) Ab dem Berichtsjahr 2010 wurden die unteren Erfassungsgrenzen in der Landwirtschaftsstatistik angehoben. Deshalb ist die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mit der früherer Jahre vergleichbar. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Umfang der erfassten landwirtschaftlichen Fläche sind gering. Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche sind nicht einbezogen.
- 2) Einschließlich Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche
- 3) Berlin, Bremen, Hamburg

Quellen: Meldung der Kontrollstellen nach VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008 zum Stichtag 31.12.2019; Statistisches Bundesamt Bodennutzungshaupterhebung 2019

Vertreter der Öko-Verbände, der ökologischen Lebensmittelverarbeiter und des Handels gründeten 2002 den „Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft“ (BÖLW) als Spitzenverband für die gesamte Bio-Branche.

Die Richtlinien der deutschen Bio-Anbauverbände sind in einigen Punkten strenger als die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau.

Bundesland	Öko-Fläche an landwirtschaftlicher Fläche des Landes (%) <sup>2)</sup>	Öko-Fläche des Landes an Öko-Fläche in Deutschland (%)	Öko-Betriebe an Betrieben des Landes (%) <sup>2)</sup>	Öko-Betriebe des Landes an Öko-Betrieben in Deutschland (%)
Baden-Württemberg	13,2	11,6	26,3	30,4
Bayern	11,9	22,9	12,2	30,9
Brandenburg	13,2	10,8	18,3	2,8
Hessen	15,5	7,4	14,5	6,6
Mecklenburg-Vorpommern	12,5	10,5	21,2	3,0
Niedersachsen	4,7	7,5	6,0	6,2
Nordrhein-Westfalen	6,0	5,5	6,8	6,5
Rheinland-Pfalz	11,2	5,0	9,9	4,9
Saarland	18,1	0,8	24,1	0,8
Sachsen	7,5	4,2	12,6	2,4
Sachsen-Anhalt	9,1	6,5	14,7	1,8
Schleswig-Holstein	6,6	4,0	6,1	2,2
Thüringen	6,4	3,1	11,6	1,2
Stadtstaaten zusammen <sup>3)</sup>	15,3	0,2	16,0	0,4
<b>Summe</b>	<b>9,7</b>	<b>100,0</b>	<b>12,9</b>	<b>100,0</b>

Die Prozentzahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet.

- 1) Ab dem Berichtsjahr 2010 wurden die unteren Erfassungsgrenzen in der Landwirtschaftsstatistik angehoben. Deshalb ist die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mit der früherer Jahre vergleichbar. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Umfang der erfassten landwirtschaftlichen Fläche sind gering. Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche sind nicht einbezogen.
- 2) Einschließlich Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche
- 3) Berlin, Bremen, Hamburg

Quellen: Meldung der Kontrollstellen nach VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008 zum Stichtag 31.12.2019; Statistisches Bundesamt Bodennutzungshaupterhebung 2019

So kann zum Beispiel nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau ein Betrieb unter bestimmten Umständen teilweise auf ökologischen Landbau umgestellt werden, während die Verbände immer eine Umstellung für den gesamten Betrieb vorschreiben.

Die Umstellung des gesamten Betriebes ist in Deutschland Voraussetzung für die Förderung mit öffentlichen Mitteln.

Tabelle 2: **Betriebe und Flächen des ökologischen Landbaus in Deutschland**

Jahr	Öko-Fläche (ha)	Öko-Betriebe insgesamt	Anteile an landwirtschaftlicher Fläche in Deutschland (%)	Anteile an landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (%)	landw. genutzte Fläche je Öko-Betrieb (ha)	Fördermittel in Millionen Euro
1994	272.139	5.866	1,6	1,0	46,4	
1995	309.487	6.642	1,8	1,1	46,6	
1996	354.171	7.353	2,1	1,3	48,2	
1997	389.693	8.184	2,3	1,5	47,6	65,431
1998	416.518	9.213	2,4	1,7	45,2	38,908
1999	452.327	10.425	2,6	2,2	43,4	61,207
2000	546.023	12.740	3,2	2,9	42,9	61,154
2001	634.998	14.702	3,7	3,3	43,2	80,123
2002	696.978	15.626	4,1	3,6	44,6	98,437
2003 <sup>*)</sup>	734.027	16.475	4,3	3,9	44,6	109,576
2004	767.891	16.603	4,5	4,1	46,3	119,733
2005	807.406	17.020	4,7	4,3	47,4	129,092
2006	825.538	17.557	4,9	4,6	47,0	128,973
2007	865.336	18.703	5,1	5,0	46,3	119,398
2008	907.786	19.813	5,4	5,3	45,8	116,902
2009	947.115	21.047	5,6	5,7	45,0	143,583
2010	990.702	21.942	5,9	7,3	45,2	143,978
2011	1.015.626	22.506	6,1	7,5	45,1	148,161
2012	1.034.355	23.032	6,2	7,7	44,9	155,325
2013	1.044.955	23.271	6,3	8,2	44,9	160,704
2014	1.047.633	23.398	6,3	8,2	44,8	158,513
2015	1.088.838	24.736	6,5	8,7	44,0	
2016	1.251.320	27.132	7,5	9,9	46,1	
2017	1.373.157	29.395	8,2	11,0	46,7	
2018	1.498.027	31.713	9,0	12,0	47,2	
2019	1.613.834	34.110	9,7	12,9	47,3	

\*) Aufgrund geänderter Erfassung in Thüringen sind die Angaben ab 2003 mit den Vorjahren nicht voll vergleichbar.

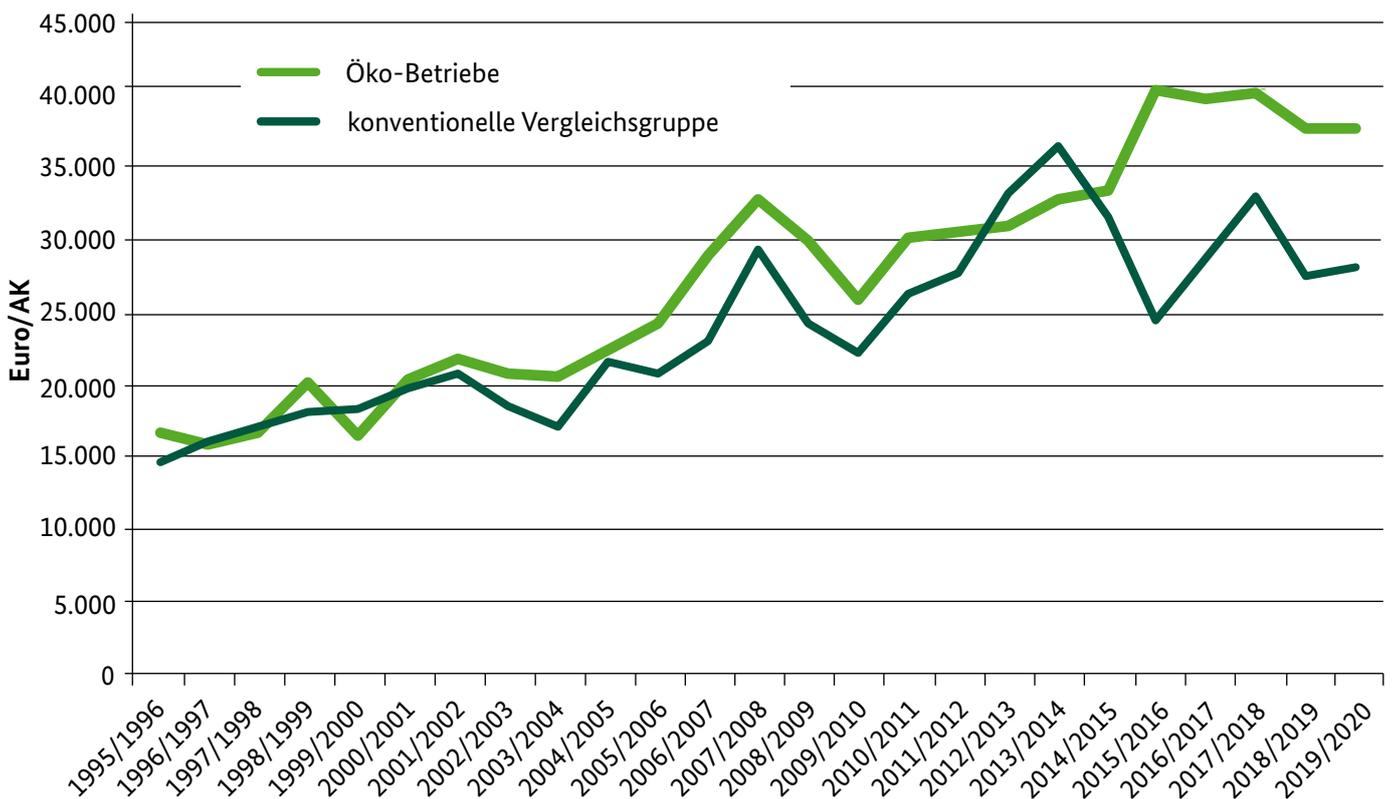
## 7. Einkommenssituation

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts erzielten die ökologisch wirtschaftenden Testbetriebe im Wirtschaftsjahr (WJ) 2019/20 im Durchschnitt einen Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft (AK) von 37.444 €. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich damit ihre Einkommenssituation nicht wesentlich verändert. Vergleichbare konventionelle Betriebe erzielten im WJ 2019/20 im Durchschnitt einen Gewinn plus Personalaufwand je AK von 28.139 €. Damit übertraf das durchschnittliche

Einkommen der Öko-Testbetriebe das Einkommen der konventionellen Vergleichsbetriebe um 9.305 € bzw. 33 % (siehe Abbildung 1).

Für das WJ 2019/20 wurden die Buchführungsergebnisse von 485 ökologisch wirtschaftenden Betrieben und 2.071 vergleichbaren konventionellen Betrieben herangezogen ([www.thuenen.de](http://www.thuenen.de)).

Abbildung 1: **Entwicklung des Gewinns in ökologischen und vergleichbaren konventionellen Betrieben**



Quelle: Thünen-Institut auf Grundlage der Testbetriebsdaten (WJ 1995/96 – 2019/20)

## 8. Förderung des ökologischen Landbaus



### Gründe für die Förderung

Die Erzeugung ökologischer Produkte ist besonders umweltverträglich und schont nachhaltig die Ressourcen. Der ökologische Landbau leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität. Gleichzeitig sichert er Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Der ökologische Landbau bedingt aber auch einen besonderen Aufwand bei der Landbewirtschaftung und eine höhere Arbeitsintensität bei der Verarbeitung. Öko-Produkte sind daher teurer als konventionelle Lebensmittel.

Der Einstieg in den ökologischen Landbau ist für die Betriebe besonders schwierig, weil sie die Erzeugnisse erst nach der Umstellungszeit als Bio-Ware vermarkten dürfen. Zudem müssen neue Öko-Betriebe häufig die Vermarktungswege ihrer Produkte erst erschließen.

### Rechtliche Grundlagen der Förderung

Die Einführung des ökologischen Landbaus wird daher in Deutschland seit 1989 mit öffentlichen Mitteln gefördert. Bis 1992 geschah dies in einer Variante des Extensivierungsprogramms der EU, bei der im gesamten Betrieb keine chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden durften. Außerdem musste die Tierhaltung den Grundregeln des ökologischen Landbaus entsprechen.

Seit 1994 wird die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus im Rahmen der Programme der Länder für die ländliche Entwicklung (EPLR) gefördert. Aktuelle Rechtsgrundlage der Förderung sind die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung

des ländlichen Raumes (ELER) (Art. 29 der Verordnung (EU) 1305/2013)<sup>1</sup>, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014<sup>2</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014<sup>3</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/669<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Ausgestaltung der Förderung in der EU-Programmplanungsperiode ab 2014 sind die Vorgaben dieser Verordnungen. Diese bilden auch die Grundlage für die Mitfinanzierung der Maßnahmen mit EU-Mitteln.

Nationale Rechtsgrundlage für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), d. h. für die finanzielle Beteiligung des Bundes an Fördermaßnahmen, bildet das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAKG).

Innerhalb des Rahmenplans der GAK ist die Förderung des ökologischen Landbaus im Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (Maßnahme B1) verankert. Sie wird im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der GAK-Maßnahmen mit den landeseigenen Förderrichtlinien umgesetzt.

Die Mitfinanzierung des nationalen Anteils erfolgt danach im Verhältnis von 60 : 40 von Bund und Ländern. Kofinanzierungsmittel der EU können in Höhe von 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in Anspruch genommen werden (85 % in weniger entwickelten Regionen und Regionen äußerster Randlage) (Verordnung (EU) 1305/2013).

4,5 Prozent der Direktzahlungen der 1. Säule werden seit 2015 in die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) umverteilt. Das sind jährlich ca. 226 bis 231 Millionen €, die den Ländern seit 2016 zusätzliche finanzielle Spielräume eröffnen. Für das Antragsjahr 2020 wurden Mittel in Höhe von 6 % in die 2. Säule umverteilt. Die von der 1. in die 2. Säule umgeschickten Mittel sind nach einem Beschluss der Agrarministerkonferenz der Länder vom 4. November 2013 zweckgebunden für die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft einzusetzen, insbesondere den ökologischen Landbau, für flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), für die Stärkung besonders tiergerechter Haltungsverfahren und des Tierwohls sowie für die Ausgleichszulage in naturbedingt benachteiligten Gebieten. Diese Mittel müssen national nicht kofinanziert werden (100 % EU-Mittel).

Im Rahmen der sogenannten 1. Säule der GAP wurden die Direktzahlungen ab 2015 noch stärker als bisher an konkrete Umweltleistungen geknüpft und damit zu einem erheblichen Maß „ökologisiert“. Der ökologische Landbau ist von der Erfüllung dieser Greening-Bestimmungen der vorgenannten EU-Verordnung befreit, weil die Anforderungen an diese Bewirtschaftungsweise weit über die Erfüllung dieser Umweltleistungen hinausgehen.

Die Einführung des ökologischen Landbaus und deren Beibehaltung werden mit öffentlichen Mitteln durch Bund, Länder und die EU gefördert. Im GAK-Rahmenplan 2019 ist die Förderung innerhalb der vorgenannten Fördergrundsätze wie folgt gestaltet:

- 
- 1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. EU Nr. L 347 v. 20. Dezember 2013 S. 347).
  - 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 14. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften.
  - 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
  - 4 Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten.

**Tabelle 3: Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen der GAK 2018–2021 im Vergleich zu 2013–2016**

Kulturart	Zahlungen je Hektar			
	Einführung 2013	Einführung seit 2015 <sup>*)</sup>	Beibehaltung 2013	Beibehaltung seit 2015 <sup>*)</sup>
Gemüsebau	480 €	590 € (+23 %)	300 €	360 € (+20 %)
Ackerflächen	210 €	250 € (+19 %)	170 €	210 € (+24 %)
Grünland	210 €	250 € (+19 %)	170 €	210 € (+24 %)
Dauer- oder Baumschulkulturen	900 €	950 € (+6 %)	720 €	750 € (+4 %)

\*) Bei der Berechnung der Zahlungen wurde ein Abzugsbetrag prämiemindernd berücksichtigt, der zur Vermeidung der Doppelförderung von Greening-Anforderungen erforderlich ist.

Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen dienen die Zahlungen dem Ausgleich bzw. Teilausgleich der mit den besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung verbundenen Mehrkosten oder Einkommensverluste.

Im Rahmen der GAK betragen die Fördersätze seit 2015 bei Ackerflächen und Grünland bei der Einführung jeweils 250 € je Hektar und bei der Beibehaltung jeweils 210 € je Hektar. Das entspricht einer Anhebung der Zahlung gegenüber 2013 um 19 % (Einführung) bzw. 24 % (Beibehaltung). Betriebe, die am Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau teilnehmen, können 50 € je Hektar zusätzlich, jedoch höchstens 600 € je Betrieb erhalten. Die Länder können die in der Tabelle 5 aufgeführten Beträge um bis zu 30 % anheben oder absenken.

Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch die Länder im Rahmen der Zuständigkeit für die Durchführung der GAK-Maßnahmen. Hierbei spielen die politische Prioritätensetzung bei der Förderung und auch die zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel eine Rolle.

Die GAK gibt insofern den Förderrahmen für die Prämienfestsetzung vor. Maßgebend sind in jedem Fall die nach den Landesförderrichtlinien festgelegten Zahlungen, einsehbar unter [www.oekolandbau.de/landwirtschaft/umstellung/ablauf-und-planung/foerdermittel/](http://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/umstellung/ablauf-und-planung/foerdermittel/)

Auch die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in Bezug auf Qualitätsprodukte, zu denen auch ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte zählen, wird im Rahmen der GAK gefördert. Gefördert werden die Maßnahmen Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen, Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Qualitätsprodukte) sowie Kooperationen (Zusammenarbeit). Der Kreis der Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen und der Gegenstand des Fördergrundsatzes sind im Förderbereich 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“ des GAK-Rahmenplans erläutert [www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/\\_Texte/GAK-Rahmenplan.html](http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Rahmenplan.html)

## 9. Zukunftsstrategie ökologischer Landbau

Zukunftsstrategie  
ökologischer Landbau 

Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Die Bundesregierung unterstützt deshalb eine Ausdehnung der ökologischen Landwirtschaft in Deutschland als ein gleichberechtigter Teil der gesamten Agrarwirtschaft. Mit einer festzustellenden dynamischen Marktentwicklung steigt die Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie kann aber nur teilweise durch deutsche Öko-Produkte befriedigt werden. Um der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft neue Wachstumsimpulse zu geben, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015 die Erarbeitung einer Zukunftsstrategie ökologischer Landbau initiiert.



### Ziel

Die Strategie soll zur Bewältigung der ressourcenpolitischen Herausforderungen der Landwirtschaft beitragen und den landwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland zusätzliche Entwicklungsperspektiven aufzeigen. Die Auswahl der Handlungsfelder orientiert sich pragmatisch an der Leitfrage, was von politischer Seite auf nationaler Ebene getan werden kann, damit das in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung<sup>6</sup> verankerte Ziel „20 % Öko-Landbau“ mittelfristig erreicht werden kann. Im Vordergrund steht die Schaffung geeigneter politischer Rahmenbedingungen für die relevanten Wirtschaftsbeteiligten. Zudem gibt sie einen Blick auf die Durchlässigkeit der ökologischen und der konventionellen Produktionsweise – von einem Nebeneinander zu einem Miteinander.

### Ablauf des Prozesses

Die Entwicklung der Strategie erfolgte gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und unter Einbeziehung der Bundesländer und der Wissenschaft. Um mögliche

Gestaltungsoptionen für ein stärkeres Wachstum zu eruieren, wurden am Anfang des Strategieprozesses verschiedene thematische Arbeitsgruppen eingerichtet. Jede Arbeitsgruppe setzte sich aus Fachleuten der Praxis, Verwaltung, Beratung und Wissenschaft zusammen. Sie hat zunächst den jeweiligen Status quo bewertet, den spezifischen Handlungsbedarf konkretisiert und Teilziele benannt. Anschließend wurde für jedes Handlungsfeld eine Liste mit bereits bestehenden und möglichen neuen Maßnahmen erstellt. Für besonders relevante oder vertiefungswürdige Maßnahmen wurden dann detaillierte Konzepte ausgearbeitet. Die einzelnen Arbeitsschritte erfolgten in enger Abstimmung mit einem Begleitkreis, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und der Wissenschaft zusammensetzt. Darüber hinaus fanden während des Strategieprozesses zwei Tagungen statt, an denen Zwischenergebnisse präsentiert und zur Diskussion gestellt wurden. Insgesamt haben sich rund 200 Personen aktiv an der Erarbeitung der Zukunftsstrategie beteiligt. Mit der Gestaltung und Koordinierung des Arbeitsprozesses war das Thünen-Institut, eine wissenschaftliche Ressorteinrichtung des BMEL, beauftragt.

<sup>6</sup> Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016, Seite 68.

## Zentrale Inhalte

Im Mittelpunkt der Zukunftsstrategie stehen fünf Handlungsfelder, die als nationale Schlüsselbereiche für ein stärkeres Wachstum identifiziert wurden und zentrale Herausforderungen der Öko-Branche ansprechen:

**1** Rechtsrahmen zukunftsfähig und kohärent gestalten



**2** Zugänge zur ökologischen Landwirtschaft erleichtern



**3** Nachfragepotenziale voll ausnutzen und weiter ausbauen



**4** Leistungsfähigkeit ökologischer Agrarsysteme verbessern



**5** Umweltleistungen angemessen honorieren



Mit welchen Instrumenten und Konzepten diese Ziele erreicht werden sollen, beschreiben und konkretisieren die den jeweiligen Handlungsfeldern zugeordneten 24 Maßnahmenkonzepte. In Abhängigkeit von der identifizierten Schwachstelle haben die jeweiligen Lösungskonzepte sehr unterschiedliche Ansatzpunkte, um der Öko-Branche zusätzliche Wachstumsimpulse entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu geben: Sie umfassen rechtliche und finanzielle Förderinstrumente, Maßnahmen zur Forschungsförderung, zum Technologie- und Wissenstransfer sowie weitere, konzeptionelle Aufgaben des Bundes. Sie reichen damit von der problembezogenen Weiterentwicklung der europäischen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau über die intensivere fachliche Begleitung landwirtschaftlicher Betriebe, die sich für eine Umstellung auf ökologischen Landbau entscheiden, bis hin zu einer möglichen Unterstützung von Kantinen bei ihrem Vorhaben, ihren Gästen zukünftig mehr Bio-Produkte anzubieten.

Im Dezember 2019 fand eine erste Zwischenbilanzkonferenz mit ca. 150 Expertinnen und Experten statt, um den Umsetzungsstand der Maßnahmen seit der Veröffentlichung der ZöL zu beurteilen und Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung und Nachjustierung von Maßnahmen zu diskutieren.



## 10. Bio-Siegel



Das Bio-Siegel ist ein bedeutender Schritt zur Entwicklung des Bio-Marktes in Deutschland.

Es kann auf freiwilliger Basis genutzt werden. Weil die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau als Standard zugrunde liegen und auf weitere Verfahrensschritte wie Vergabe- oder Lizenzverfahren verzichtet wird, ist eine breite Anwendung möglich, auch für Produkte aus anderen EU-Staaten und aus Drittländern. Ein staatliches Zeichen, das über den Standard der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hinausgeht, lässt das EU-Recht nicht zu.

Mit dem Siegel können alle den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterliegenden unverarbeiteten und für den menschlichen Verzehr bestimmten verarbeiteten Agrarerzeugnisse gekennzeichnet werden, sofern die Voraussetzungen für eine Bezugnahme auf den ökologischen Landbau nach Artikel 23 der EG-Öko-Basisverordnung erfüllt sind. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften der EU für den ökologischen Landbau produziert und kontrolliert sind.

Da das Bio-Siegel auf den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau basiert, unterliegt es in vollem Umfang den Kontrollvorschriften der EU. Die Durchführung der Kontrollen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zur gesetzlichen Absicherung des Siegels trat am 15. Dezember 2001 das Öko-Kennzeichengesetz in Kraft. Einzelheiten zur Gestaltung und Anwendung des Bio-Siegels werden in der auf dem Öko-Kennzeichengesetz basierenden Öko-Kennzeichenverordnung geregelt, die am 16. Februar 2002 in Kraft trat. Die Öko-Kennzeichenverordnung eröffnet auch ausdrücklich die Möglichkeit, nationale oder regionale Herkunftsangaben im unmittelbaren Umfeld des Bio-Siegels anzubringen, zum Beispiel Bio-Zeichen Baden-Württemberg, Hessen oder Rhön. Das Öko-Kennzeichengesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an die geänderten EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau angepasst.

Interessierten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern gibt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in 53168 Bonn Auskunft ([bio-siegel@ble.de](mailto:bio-siegel@ble.de)).

Seit der Bekanntmachung des Siegels am 5. September 2001 haben 6.049 Zeichennutzer die Kennzeichnung von 90.114 Produkten bei der Informationsstelle angezeigt (Stand 31.01.2021).

Insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Verarbeitung und Handel nutzen das Siegel. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher schafft das Siegel Transparenz und eine verlässliche Orientierungshilfe im Bio-Zeichenschungel.

Für die verarbeitenden Betriebe und den Handel ist das Bio-Siegel ein unkompliziertes Zeichen, das nicht in den Wettbewerb eingreift und zur Angebotssicherheit in ausreichender Menge rund um das Jahr beiträgt.

Das Bio-Siegel kann zusätzlich zu dem EU-Bio-Logo verwendet werden.



# 11. Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft



## Zielsetzung

Im Jahr 2002 wurde das Bundesprogramm Ökologischer Landbau zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau aufgelegt.

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. November 2010 wurde das Programm für andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft geöffnet.

Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) hat das Ziel, die Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft und andere Formen nachhaltiger Landbewirtschaftung in Deutschland zu verbessern sowie die Voraussetzungen für ein gleichgewichtiges Wachstum von Angebot und Nachfrage zu befördern.

Aufbauend auf der Identifikation von Problemen und Entwicklungspotenzialen setzen in dem Programm Fördermaßnahmen dort an, wo durch das Schließen von Förderlücken effizient Wachstum angeschoben werden kann.

Mit dieser Zielrichtung werden unterschiedliche Maßnahmen für alle Teile der Produktionskette einbezogen: von der landwirtschaftlichen Produktion über

Erfassung und Verarbeitung, Handel und Vermarktung bis hin zu Verbraucherinnen und Verbrauchern.

## Aktionen

Seit Beginn des Programms wurden über 1.200 Forschungsvorhaben mit einem Fördervolumen von ca. 190 Millionen € unterstützt. Des Weiteren wurden über 50 Maßnahmen – darunter ein Wissenstransfer- und Weiterbildungsangebot mit mehreren Hundert Seminaren für die gesamte Wertschöpfungskette – konzipiert und umgesetzt. Im Rahmen von sieben Förderrichtlinien wurden rund 2.500 Unternehmen bei Messeauftritten, 183 Projekte zur Information über den Öko-Landbau sowie über 680 Betriebe vor oder während der Umstellung auf ökologischen Landbau gefördert. Im Zuge der Umsetzung der ZÖL steht seit 2019 die Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten verstärkt im Fokus.

Sowohl die Zusammensetzung dieses kohärenten Maßnahmenbündels des BÖLN als auch die Konzepte der Einzelmaßnahmen werden vor dem Hintergrund der Erfahrungen und wechselnden Rahmenbedingungen kontinuierlich angepasst.

Das BÖLN ist gleichzeitig das zentrale Finanzierungsinstrument für die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (vgl. Abschnitt Nr. 9). Dabei konzentrieren sich die Aktivitäten des BÖLN vor allem auf die Handlungsfelder „Zugänge zur ökologischen Landwirtschaft erleichtern“, „Nachfragepotenziale voll ausnutzen und weiter ausbauen“ und „Leistungsfähigkeit ökologischer Agrarsysteme verbessern“.

Mit Mitteln des BÖLN wird auch ein ERA-NET (European Research Area Network) finanziert. ERA-NET-Aktivitäten verfolgen das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen nationalen und regionalen Forschungsförderorganisationen in der EU zu intensivieren. Im Rahmen des ERA-NETs CORE Organic (Coordination of European Transnational Research in Organic Food and Farming Systems) werden transnationale Forschungsprojekte zum Thema Ökologischer Landbau und Lebensmittel aus ökologischer Produktion gefördert und koordiniert. Das CORE Organic ERA-NET wurde 2004 unter dem 6. Forschungsrahmenprogramm etabliert. Derzeit beteiligen sich 25 Partner aus 19 europäischen Staaten an dem Forschungsförderungsnetzwerk. Insgesamt wurden bisher 45 transnationale Forschungsprojekte realisiert, davon 34 unter Beteiligung deutscher Forschungseinrichtungen. 2019 wurde eine gemeinsame Bekanntmachung zusammen mit dem ERA-NET SUSFOOD2 (SUStainable FOOD production and consumption) im Bereich nachhaltige ökologische Lebensmittelsysteme veröffentlicht. Das Budget der 21 Förderpartner aus

18 Ländern/Regionen beträgt für diesen Aufruf rund 9,5 Millionen €. Daraus werden weitere 12 Projekte, davon 9 mit deutscher Beteiligung, gefördert. Die Projekte sind Ende 2020/Anfang 2021 gestartet.

## Finanzielle Ausstattung

Das Programm war in den Jahren 2002 und 2003 mit rund 35 Millionen € jährlich ausgestattet, in den Jahren 2004 bis 2006 mit jährlich 20 Millionen € und in den Jahren 2007 bis 2012 mit jährlich 16 Millionen €. Ab 2013 standen 17 Millionen € pro Jahr zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Titel um 3 Millionen € auf 20 Millionen € aufgestockt. Mit dem Haushaltsjahr 2018 ist das BÖLN auf ein Mittelvolumen von 30 Millionen € aufgestockt worden, wobei 2020 erstmals ein Teil der Ausgaben für die Geschäftsstelle aus einem anderen Titel finanziert wurden. Im Haushaltsjahr 2021 stehen für das BÖLN Mittel in Höhe von 33,38 Millionen € zur Verfügung.

## Geschäftsstelle

Mit der Umsetzung und Durchführung des Programms ist die BLE beauftragt. Dort ist zu diesem Zweck die Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (GS-BÖLN) eingerichtet.



## 12. Forschung



Das Institut für ökologischen Landbau gehört im Rahmen des Forschungskonzeptes als eines von 14 Instituten zum Thünen-Institut. Es befindet sich am Standort Trenthorst in Schleswig-Holstein.

Zu den Aufgaben des Institutes gehören Themen des ökologischen Landbaus und der Verarbeitung, Sicherheit und Qualität von ökologisch hergestellten Lebensmitteln. Auch verschiedene andere BMEL-Ressortforschungsinstitute beschäftigen sich mit diesen Themen. Die Forschung ist interdisziplinär organisiert und sinnvoll mit Forschungsaktivitäten zur konventionellen Agrar- und Ernährungswirtschaft verzahnt.

Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft wird ein bedeutender Teil der Mittel zur Förderung von praxisorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet.

Darüber hinaus können bei allen thematisch relevanten Ausschreibungen des BMEL und anderer Ressorts grundsätzlich auch Projekte zum ökologischen Landbau gefördert werden. Das BMEL setzt sich dafür ein, dass auch entsprechende Ausschreibungen für Forschungsprojekte oder ERA-NETs etc. auf europäischer Ebene realisiert werden. Über das ERA-NET CORE Organic werden vom BMEL transnationale Forschungsprojekte zum ökologischen Landbau unterstützt.

## 13. Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau

Mit dem Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau (BÖL) zeichnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich innovative Konzepte in bestimmten Bereichen aus, die ökologisch wirtschaftende Betriebe in der Praxis erfolgreich umgesetzt haben.

Diese Konzepte sollen beispielhaft für andere ökologische Betriebe sein, gleichzeitig aber auch Anreize für konventionelle Betriebe zur Umstellung auf den ökologischen Landbau geben. Daneben hat dieser Bundeswettbewerb das Ziel, den ökologischen Landbau und seine Elemente einer besonders umweltverträglichen Bewirtschaftungsform einer breiten Öffentlichkeit näherzubringen.

Im Rahmen dieses Bundeswettbewerbs werden insgesamt bis zu drei Betriebe oder Betriebskooperationen ausgezeichnet. Das Preisgeld beträgt max. 7.500 €<sup>7</sup> je ausgezeichnetem Betrieb, insgesamt bis zu 22.500 €.

Informationen über die Teilnahmebedingungen, die einzelnen Bewerbungsbereiche sowie die Bewerbungsunterlagen sind im Internet abrufbar unter [www.wettbewerb-oekolandbau.de](http://www.wettbewerb-oekolandbau.de)



7 De-minimis-Beihilfe nach den Verordnungen (EU) 1407/2013 und 1408/2013 vom 18.12.2013, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21.02.2019.

## 14. Ausblick

Deutschland ist das Land mit der größten Nachfrage nach Bio-Produkten in der EU und steht weltweit nach den USA an zweiter Stelle. Der Absatz an Bio-Lebensmitteln (ohne Außer-Haus-Verpflegung) ist, nach Schätzung

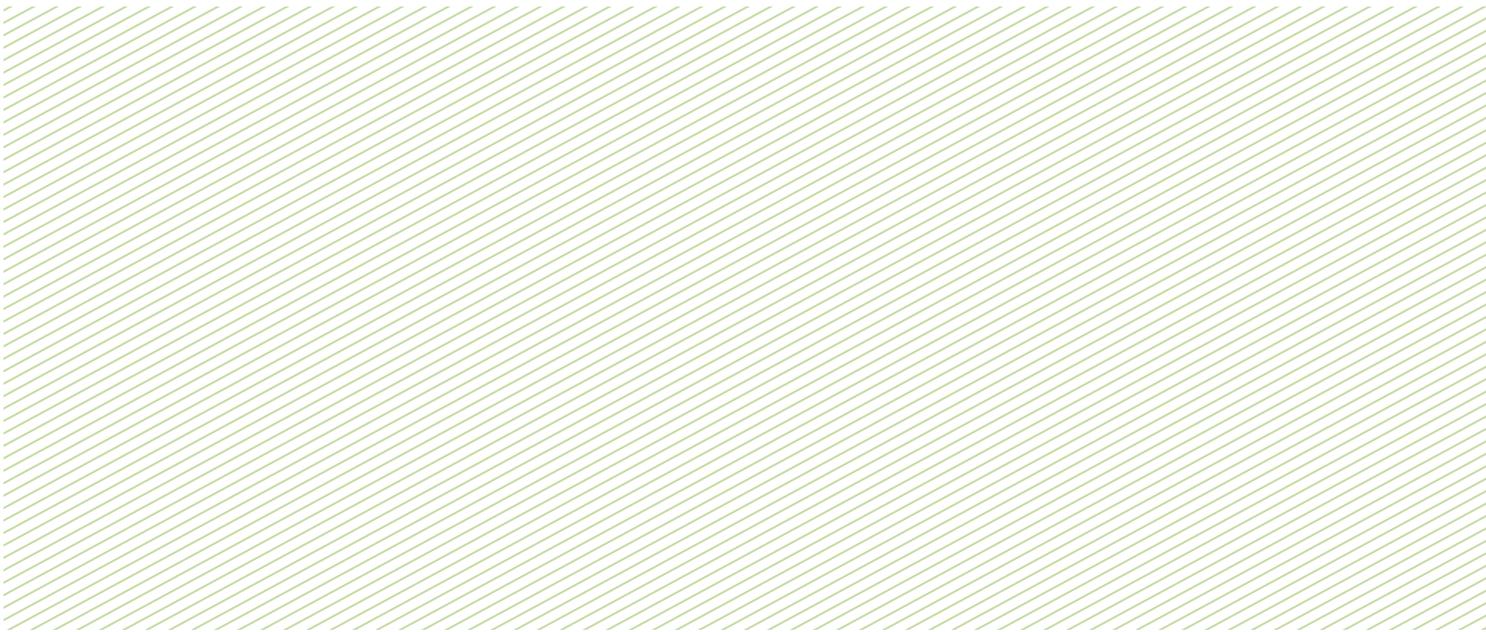
eines Kreises von Marktexperten, im Jahr 2020 um 22 % auf 14,99 Milliarden € gestiegen. Der ökologische Landbau hat nach Einschätzung von Fachleuten auch weiterhin ein deutliches Wachstumspotenzial.



## 15. Links

- [www.bmel.de](http://www.bmel.de) → Themen → Landwirtschaft → Ökologischer Landbau
- Zentrales Internetportal: [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)
- Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau: [www.wettbewerb-oekolandbau.de](http://www.wettbewerb-oekolandbau.de)
- „Echt kuh’l!“ – Bundesweiter Schulwettbewerb zur nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährung: [www.echtkuh-l.de](http://www.echtkuh-l.de)
- Kennzeichnung von Öko-Produkten mit dem Bio-Siegel: [www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)
- Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft: [www.bundesprogramm.de](http://www.bundesprogramm.de)
- Thünen-Institut für ökologischen Landbau, Trenthorst 32, 23847 Westerau: [www.thuenen.de/de/ol/](http://www.thuenen.de/de/ol/)
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt: [www.ktbl.de](http://www.ktbl.de)
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmannsauer 29, 53179 Bonn: [www.ble.de](http://www.ble.de)
- Kontrollbehörden der Länder: [www.oekolandbau.de/service/adressen Kontrollbehoerden/](http://www.oekolandbau.de/service/adressen/Kontrollbehoerden/)
- Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kontrollstellen: [www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/ListeKontrollstellen.html](http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/ListeKontrollstellen.html)
- Online-Verzeichnis kontrollierter deutscher Bio-Unternehmen: [www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php](http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php)
- Online-Verzeichnis kontrollierter Bio-Betriebe: [www.bioC.info](http://www.bioC.info)
- Bundesinformationszentrum Landwirtschaft: [www.ble.de/bzl](http://www.ble.de/bzl)
- AMI Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH, Dreizehnmorgenweg 10, 53175 Bonn: [www.ami-informiert.de](http://www.ami-informiert.de)
- Öko-Monitoring-Programm des Landes Baden-Württemberg: [www.oekomonitoring.ua-bw.de/start.html](http://www.oekomonitoring.ua-bw.de/start.html)
- CORE – Organic Coordination of European Transnational Research in Organic Farming: [www.coreorganic.org](http://www.coreorganic.org)
- Organic Eprints, das internationale Archiv für wissenschaftliche Veröffentlichungen zum ökologischen Landbau: [www.orgprints.org](http://www.orgprints.org)

- Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL), Weinstraße Süd 51, 67098 Bad Dürkheim: [www.soel.de](http://www.soel.de)
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL): [www.fibl.de](http://www.fibl.de)
- IFOAM - Organics International, Charles-de-Gaulle-Str. 5, 53113 Bonn: [www.ifoam.bio](http://www.ifoam.bio)
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) e. V., Marienstraße 19-20, 10117 Berlin: [www.boelw.de](http://www.boelw.de)
- Bioland e. V., Kaiserstraße 18, 55116 Mainz: [www.bioland.de](http://www.bioland.de)
- Biokreis e. V., Stelzlhof 1, 94034 Passau: [www.biokreis.de](http://www.biokreis.de)
- Biopark e. V., Rövertannen 13, 18273 Güstrow: [www.biopark.de](http://www.biopark.de)
- Demeter e. V., Brandschneise 1, 64295 Darmstadt: [www.demeter.de](http://www.demeter.de)
- Ecoland e. V., Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen: [www.ecoland.de](http://www.ecoland.de)
- Ecovin Bundesverband Ökologischer Weinbau e. V., Wormser Str. 162, 55276 Oppenheim: [www.ecovin.de](http://www.ecovin.de)
- Gää e. V. – Vereinigung ökologischer Landbau, Brockhausstraße 4 , 01099 Dresden: [www.gaea.de](http://www.gaea.de)
- Naturland – Verband für ökologischen Landbau e. V., Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing: [www.naturland.de](http://www.naturland.de)
- Verbund Ökohöfe e. V., Ritterstraße 12, 39164 Stadt Wanzleben-Börde: [www.verbund-oekohoefe.de](http://www.verbund-oekohoefe.de)
- Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e. V., Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin: [www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)
- Bio-Produkte ohne Gentechnik, ein Praxishandbuch als Gemeinschaftsprojekt von BÖLW, FiBL und Öko-Institut: [www.boelw.de/news/praxishandbuch-bioproducte-ohne-gentechnik/](http://www.boelw.de/news/praxishandbuch-bioproducte-ohne-gentechnik/)
- Anti Fraud Initiative – eine internationale Vereinigung von Organisationen aus dem Öko-Landbau, die sich weltweit gegen Betrug am Bio-Markt einsetzt: [www.organic-integrity.org](http://www.organic-integrity.org)
- Datenbank für Öko-Saatgut: [www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de)



## HERAUSGEBER

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Referat 712 – Ökologischer Landbau  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

## STAND

Februar 2021

## GESTALTUNG

design.ideo, Büro für Gestaltung, Erfurt

## DRUCK

BMEL, Bonn

## BILDNACHWEISE

Seite 1+32: Miredi/StockAdobe.com; Seite 2: Boggy/StockAdobe.com;  
Seite 3: Steffen Kugler/Bundesregierung; Seite 5: Pixelbliss/  
StockAdobe.com; Seite 6: M.Dörr & M.Frommherz/StockAdobe.com;  
Seite 7: Lunghammer/StockAdobe.com; Seite 8: Robert Kneschke/  
StockAdobe.com; Seite 10: goodluz/StockAdobe.com; Seite 13: good-  
luz/StockAdobe.com; Seite 18: alexeg84/StockAdobe.com; Seite 21:  
Henry Schmitt/StockAdobe.com; Seite 22: Hubertus Blume/Stock-  
Adobe.com; Seite 23: Schmutzler-Schaub/StockAdobe.com;  
Seite 24: Patrick Daxenbichler/StockAdobe.com; Seite 25: Gerhard  
Seybert/StockAdobe.com; Seite 26: LEDOMSTOCK/StockAdobe.com;  
Seite 27: BMEL/Ruthe Zuntz; Seite 28: Jürgen Fälchle/StockAdobe.com

## BESTELLINFORMATIONEN

Diese Broschüre können Sie herunterladen unter:  
[www.bmel.de/Oekolandbau-Deutschland](http://www.bmel.de/Oekolandbau-Deutschland)

**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich  
herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen  
von Wahlwerbung politischer Parteien oder  
Gruppen eingesetzt werden.**

Weitere Informationen unter

[www.bmel.de/oekolandbau](http://www.bmel.de/oekolandbau)

 @bmel

 Lebensministerium

